

INHALT	SEITE
15. Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna hier: Eintrachtstraße tlw. (Flurstück 1147)	34
16. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung der technischen Unterstützung und die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle („Kopfstelle“) zur Umsetzung fachadministrativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem AsylbLG	36
17. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG ab 01.04.2022	37
18. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022	38
19. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm Scheinen zum Bürgerentscheid am 15.05.2022	41
20. Wahlbekanntmachung	44

21. Bekanntmachung der Kreisstadt Unna zum Bürgerentscheid am 15.05.2022	47
22. Abstimmungsheft der Kreisstadt Unna für den Bürgerentscheid	50

15.

Bekanntmachung**Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna
hier: Eintrachtstraße tlw. (Flurstück 1147)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Kreisstadt Unna hat am 09.02.2022 folgende Absichtserklärung beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der Gemeindestraße „Eintrachtstraße“ soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen werden.

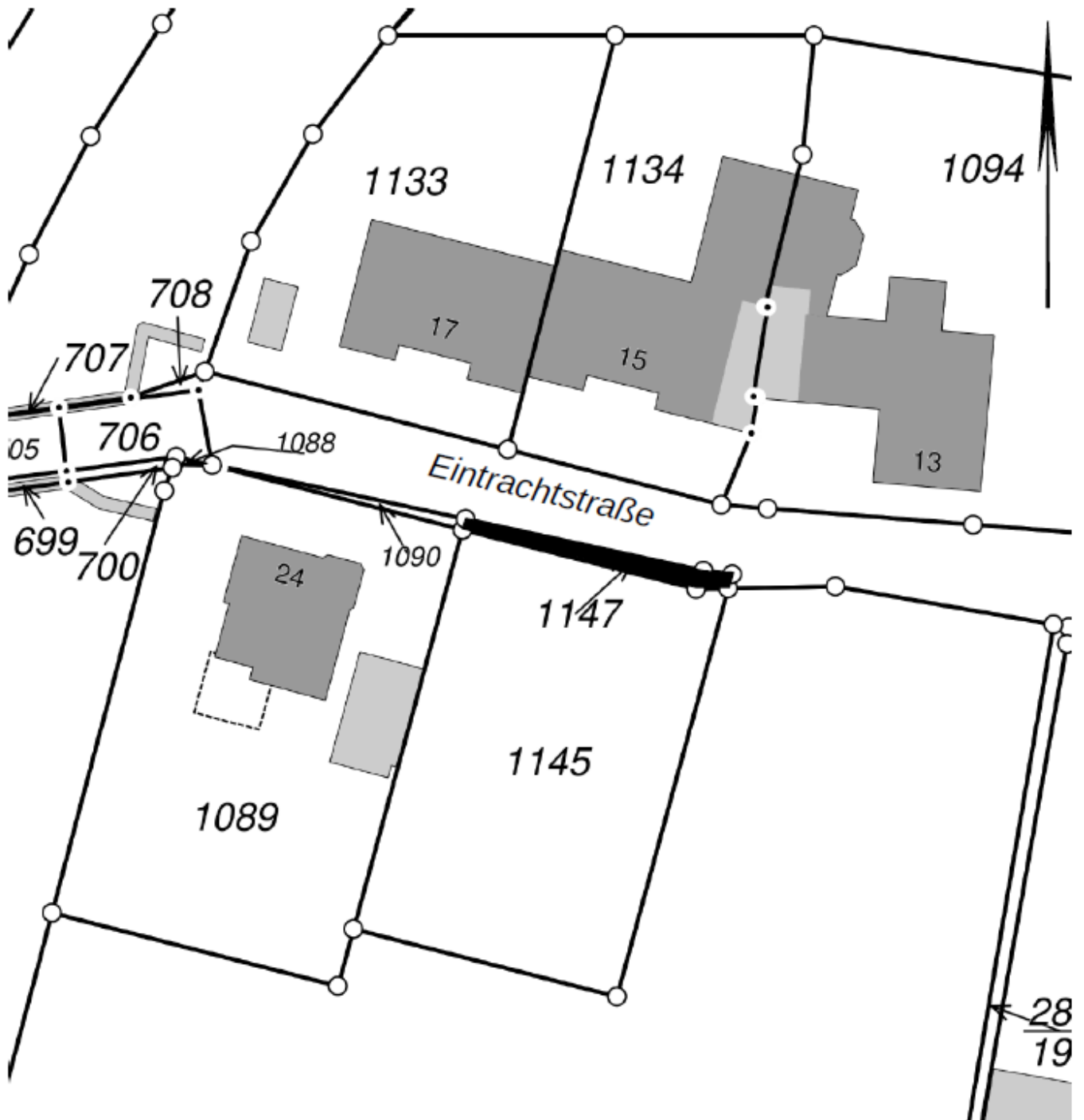
Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Bereich 66 Tiefbau, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan


Unna, 17.03.2022

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Dirk Wigant



Legende	 einzuziehende Fläche
----------------	--

	3-66 Straßen- und Verkehrswesen	
	Einzuehung	
	Eintrachtstraße (Flurstück 1.147)	
	Plandarstellung	
	einzuziehende Fläche	
		Gemarkung: Massen
		Flur: 10

16.

Bekanntmachung**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung der technischen Unterstützung und die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle („Kopfstelle“) zur Umsetzung fachadministrativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem AsylbLG**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung der technischen Unterstützung und die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle („Kopfstelle“) zur Umsetzung fachadministrativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurde am 16.03.2022 von der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 12/2022 vom 26.03.2022, S. 129 bis 130, lfd. Nr. 195, öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Unna, 12.04.2022

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 05 – 16 / 14. April 2022

17.

Bekanntmachung**Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH
nach § 52 Abs. 2 GmbHG
ab 01.04.2022**

	<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>Stellv. Mitglied</u>
Bisher:	Kramer, Frank	N. N.
Neu:	Müller, Dr. Friederike	N. N.
Bisher:	Schmidt, Wolf-Rüdiger	Dahlhoff, Niko
Neu:	Schmidt, Wolf-Rüdiger	N. N.

Die Geschäftsführung

Abl.KrStUN 05 – 17 / 14. April 2022

18.

Bekanntmachung**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022**

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Kreisstadt Unna wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt in der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister, Bereich Wahlen, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.05.2022, 18.00 Uhr, beim (der) Bürgermeister(in) (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Unna, 04.04.2022
Der Bürgermeister

gez. Dirk Wigant

Abl.KrStUN 05 – 18 / 14. April 2022

19.

Bekanntmachung**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen zum Bürgerentscheid am 15.05.2022**

1. Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 als Abstimmungstag des Bürgerentscheids über die Frage:

„Sollen die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna die Eissporthalle Unna sanieren und die sanierte Halle sodann durch eine juristische Person des Privatrechtes betrieben werden?“

Sonntag, den 15. Mai 2022, festgelegt.

Das Abstimmungsverzeichnis wird in der Zeit vom **25.04. bis 29.04.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Kreisstadt Unna, Wahlamt, Foyer Ratssaal, Rathausplatz 1, 59423 Unna für Abstimm­berechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Dieses Gebäude ist barrierefrei. Jeder Abstimm­berechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimm­berechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimm­berechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Kreisstadt Unna bedient werden darf.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm­schein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **29.04.2022 bis 12:30 Uhr**, bei der Kreisstadt Unna, Wahlamt, Foyer Ratssaal, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimm­berechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.04.2022 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimm­berechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
Abstimm­berechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimm­schein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Abstimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmraum der Kreisstadt Unna oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Stimmschein erhält auf Antrag
 - ein in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmberechtigter
 - ein nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis (bis 29.04.2022) versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmberechtigte können aus den unter Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch am Tag des Bürgerentscheids bis 15:00 Uhr, bei der Kreisstadt Unna, Wahlamt, Foyer Ratssaal, Rathausplatz 1, 59423 Unna, stellen.

6. Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmberechtigten nur bis Freitag, 13.05.2022, 18:00 Uhr bei der Kreisstadt Unna, Wahlamt, Foyer Ratssaal, Rathausplatz 1, 59423 Unna persönlich, schriftlich oder elektronisch, z. B. im Internet unter www.unna.de oder per Smartphone über den QR-Code beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag des Bürgerentscheids bis 15:00 Uhr, bei der Kreisstadt Unna, Wahlamt, Foyer Ratssaal, Rathausplatz 1, 59423 Unna gestellt werden. Dieses Gebäude ist barrierefrei.

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Abstimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor dem Bürgerentscheid, 12:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Wer den Antrag auf Ausstellung eines Stimmscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Stimmschein erhält der Abstimmberechtigte zugleich
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit Rücksendeanschrift versehenen gelben Stimmbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung

Die Abholung von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht

nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimm-
berechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unter-
lagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person
auszuweisen.

Nähere Hinweise darüber, wie der Abstimmberechtigte die Briefabstimmung auszu-
üben hat, sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das mit den Briefabstim-
mungsunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Bei Briefabstimmung muss die abstimmende Person den Stimmbriefumschlag mit
dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die Kreisstadt Unna absen-
den, dass er dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr eingeht.
Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere
Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch
bei der Kreisstadt Unna abgegeben werden.

Unna, den 04.04.2022

Bürgermeister als Abstimmungsleiter

gez. Dirk Wigant

Abl.KrStUN 05 – 19 / 14. April 2022

20.

Bekanntmachung**Wahlbekanntmachung**

Am **15. Mai 2022** findet die **Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen** statt.

- 1) Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- 2) Die Gemeinde ist in 52 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis zum 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume sowie die Abgrenzung der Stimmbezirke können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Bereich Wahlen, EG, Foyer Ratstrakt eingesehen werden.
- 3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die wahlberechtigte Person soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlagen über ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
- 4) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler/innen erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von dem/der Wähler/in in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig. Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

- 5) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6) Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen müssen beantragt werden. Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen entsprechenden Vordruck. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der rote Wahlbrief mit dem dazugehörenden Stimmzettel – im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

- 7) Für die Gemeinde werden 25 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Landtagswahl am 15.05.2022 um 15:30 Uhr im Pestalozzi-Gymnasium Unna, Morgenstraße 47, 59423 Unna zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

- 8) Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 Strafgesetzbuch).

Unna, 11.04.2022
Der Bürgermeister

gez. Dirk Wigant

Abl.KrStUN 05 – 20 / 14. April 2022

21. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Kreisstadt Unna zum Bürgerentscheid am 15.05.2022

1. Abstimmungstag und Abstimmungszeit

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 als Abstimmungstag des Bürgerentscheids **Sonntag, den 15.05.2022**, festgelegt. Die Stimmabgabe ist in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr möglich.

2. Abstimmungsfrage

Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:

„Sollen die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna die Eissporthalle Unna sanieren und die sanierte Halle sodann durch eine juristische Person des Privatrechtes betrieben werden?“

Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

3. Stimmbezirke und Abstimmungsräume

Der Bürgerentscheid findet parallel zur Landtagswahl statt. Es gilt für beide eine identische Gebietseinteilung. Das Stadtgebiet ist daher für den Bürgerentscheid in 52 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt worden. Hinzu kommen 25 Briefabstimmungsbezirke.

Auf den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmberechtigten bis spätestens 24.04.2022 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem das Abstimmungsrecht zum Bürgerentscheid ausgeübt werden kann.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann bei der Kreisstadt Unna, Bereich Wahlen, Foyer Ratsaal, EG, Rathausplatz 1, 59423 Unna, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 15:30 Uhr im Pestalozzi-Gymnasium Unna, Morgenstraße 47, 59423 Unna zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses zusammen.

4. Abstimmberechtigung

Abstimmberechtigt ist, wer zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist.

Das Abstimmungsrecht hat demnach, wer am Abstimmungstag Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tage vor der Abstimmung (29.04.2022) in Unna ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

Ausgeschlossen von der Abstimmung ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

5. Stimmabgabe im Abstimmungslokal

Jeder Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne in dem ihm mitgeteilten Abstimmungsraum geheim ab.

Abstimmberechtigte können nur im Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Der Abstimmberechtigte hat die Abstimmungsbenachrichtigung und einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung vorgelegt werden, ist aber nicht Voraussetzung für die Stimmabgabe.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden. Der Abstimmberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Antwort sie gelten soll. Der Abstimmberechtigte faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Abstimmenden ist unzulässig. Ein/e Abstimmende/r, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Abstimmenden selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Abstimmenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss hieran zu erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

6. Abstimmung mit Stimmschein

Abstimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Kreisstadt Unna oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen gelben Stimmbriefumschlag beschaffen und seinen Stimmbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem gelben Stimmbrief angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Strafbestimmungen

Jeder Abstimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder

das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 Strafgesetzbuch).

8. Weitere Informationen zum Bürgerentscheid

Der Inhalt des jedem Abstimmberechtigten mit der Abstimmungsbenachrichtigung zu übersendenden Informationsheftes ist auf der Homepage unter www.unna.de abrufbar.

Unna, 11.04.2022
Bürgermeister als Abstimmungsleiter

gez. Dirk Wigant

Abl.KrStUN 05 – 21 / 14. April 2022

22.

Bekanntmachung



**Abstimmungsheft der Kreisstadt Unna
für den**

Bürgerentscheid

**Bürgerentscheid
Sanierung der Eissporthalle**

*„Sollen die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna die Eissporthalle Unna sanieren
und die sanierte Halle sodann durch eine juristische Person des Privatrechtes
betrieben werden?“*

Ja oder Nein?

Der Bürgerentscheid findet statt am
Sonntag, 15. Mai 2022 zwischen 8 und 18 Uhr.



Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister

Inhalt

Abgabetermine

Hinweise zum Bürgerentscheid

Erläuterung zum Verfahren

Kostenschätzung

Stellungnahme Eisinitiative

Stellungnahme CDU, Grünen und FDP-Fraktion

Stellungnahme SPD-Fraktion

Stellungnahme WFU-Fraktion

Stellungnahme FLU-Fraktion

Stellungnahme Die Linke+ -Fraktion

Stellungnahme des Bürgermeisters

**Übersicht Stimmempfehlungen
Fraktionen und Bürgermeister**

Impressum: Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1,
59423 Unna
Für die Inhalte sind die Verfasser der einzelnen Beiträge verantwortlich.

Abgabetermine

Der Bürgerentscheid findet statt am
Sonntag, 15. Mai 2022 von 8 bis 18 Uhr

Späteste Rückgabe der Stimmbriefe:

15. Mai 2022, 16 Uhr

Wo können die Stimmbriefe abgegeben werden?

Stadtverwaltung Unna
Rathausplatz 1
59423 Unna

Erläuterung zum Verfahren

Warum kommt es zum Bürgerentscheid

Im November 2021 haben die Vertretungsberechtigten von „Unna braucht Eis“ zu der Frage „Sollen die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna die Eissporthalle Unna sanieren und die sanierte Halle sodann durch eine juristische Person des Privatrechtes betrieben werden?“ ein Bürgerbegehren eingereicht. 3776 gültige Unterschriften wurden dazu vorgelegt. Damit wurde das erforderliche Unterschriftenquorum von 2980 erreicht.

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 2022 das Bürgerbegehren zu der oben genannten Frage für zulässig erklärt, aber in der Sache mehrheitlich abgelehnt. Mit der Ablehnung des Bürgerbegehrens ist nunmehr innerhalb von drei Monaten nach dem ablehnenden Ratsbeschluss ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Wer darf abstimmen?

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids (15. Mai 2022)

- Deutsche/Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- und mind. seit dem 29. April 2022 seinen Hauptwohnsitz in Unna hat.

Der Bürgerentscheid wird am Sonntag, 15. Mai 2022, zusammen mit der Landtagswahl in NRW durchgeführt. Die Abstimmungslokale sind von 8 bis 18 Uhr geöffnet.

Abstimmungsverzeichnis/Abstimmungsbenachrichtigung

Zu welchem Stimmbezirk Sie gehören und in welchem Raum Sie abstimmen können, entnehmen Sie bitte der beiliegenden Abstimmungsbenachrichtigung. Um am Tag des Bürgerentscheids in Ihrem Stimmraum abzustimmen, legen Sie dort bitte Ihre Abstimmungsbenachrichtigung vor und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie können auch ohne Vorlage der Abstimmungsbenachrichtigung nur mit Ihrem Personalausweis/Reisepass am Bürgerentscheid teilnehmen.

Stimmabgabe

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden. Sie haben eine Stimme. Auf die Abstimmungsfrage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden. Sie geben Ihre Stimme in der Weise ab, dass Sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welche Antwort gelten soll. Der Stimmzettel muss von Ihnen in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass von anderen Personen nicht erkannt werden kann, wie abgestimmt worden ist.

Hilfe bei der Stimmabgabe

Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in ist unzulässig. Sollten Sie des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sein, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, können Sie sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Hilfsperson kann auch ein von Ihnen bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Wenn Sie durch Briefabstimmung oder in einem anderen Abstimmungsraum im Stadtgebiet abstimmen wollen, beantragen Sie bitte einen Stimmschein.

Für die Beantragung können Sie folgende Möglichkeiten nutzen:

Stimmscheinantrag auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung: Bitte ausfüllen und mit einem frankierten Umschlag an die Kreisstadt Unna senden oder dort abgeben. Ab 11. April 2022 persönlich bei der Kreisstadt Unna/Wahlamt während der Öffnungszeiten des Wahlamtes - Elektronisch, z. B. im Internet unter www.unna.de oder per Smartphone über den QR-Code auf der Abstimmungsbenachrichtigung.

Falls Sie den Antrag schriftlich oder elektronisch, z. B. per E-Mail stellen, müssen Sie folgende Angaben zu Ihrer Person machen: Familienname, Vorname/n, Geburtsdatum, Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort); bitte geben Sie auch die Nummer Ihres Stimmbezirks sowie die Abstimmungsverzeichnisnummer an (beides finden Sie auf Ihrer Abstimmungsbenachrichtigung).

Beantragung des Stimmscheins

Der letztmögliche Termin zur Beantragung eines Stimmscheins ist Freitag, 13. Mai 2022, 18 Uhr. Versichert ein/e Stimmberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Stimmschein nicht zugeworfen ist, kann bis Samstag, 14. Mai 2022, 12 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden. An diesem Samstag ist das Wahlamt geöffnet.

Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am 15. Mai 2022 bis 15 Uhr gestellt werden.

Wer den Antrag auf Ausstellung eines Stimmscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Stimmabgabe/Briefabstimmung

Eine genaue Anleitung zum Ablauf der Briefabstimmung erhalten Sie zusammen mit dem Stimmschein und den Briefabstimmungsunterlagen. Die ausgefüllten Stimmunterlagen können Sie dann entweder rechtzeitig per Post an die Kreisstadt Unna schicken, im Wahlamt im Rathaus (Rathausplatz 1, 59423 Unna) in die Urne werfen oder am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr im Rathaus abgeben. Wenn Sie den Stimmbrief mit der Deutschen Post AG verschicken, brauchen Sie ihn nicht zu frankieren. Sie haben außerdem bis Freitag, 13. Mai 2022, 18 Uhr, die Möglichkeit, direkt im Wahlamt im Rathaus der Kreisstadt Unna abzustimmen. Legen Sie dort bitte den ausgefüllten Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins vor. Sie können dann entweder direkt abstimmen oder Ihre Unterlagen für die Abstimmung per Brief mit nach Hause nehmen.

Möchten Sie für jemand anderen die Briefabstimmungsunterlagen abholen, legen Sie bitte die entsprechende Vollmacht (siehe Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung) vor. Das Wahlamt befindet sich im Erdgeschoss des Rathauses, Foyer vor dem Ratssaal, Rathausplatz 1, 59423 Unna und ist zu folgenden Öffnungszeiten erreichbar:

Montag bis Freitag	07.30 - 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr

Wenn Sie am Tag des Bürgerentscheids in einem anderen als Ihrem Stimmraum abstimmen möchten, beantragen Sie bitte einen Stimmschein (s. o.) und legen diesen bei der Stimmabgabe in einem der Stimmräume vor. Jeder Abstimmberechtigte kann das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Abstimmungshandlung sowie die sich daran anschließende Ergebnisermittlung sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

Dieser Bürgerentscheid hat nur dann Erfolg, wenn die Frage mit der Mehrheit der gültigen Stimmen mit „Ja“ beantwortet wurde. Diese Mehrheit muss zugleich mindestens 15 Prozent der Abstimmberechtigten betragen. Für weitere Auskünfte zum Abstimmungsablauf steht Ihnen das Wahlamt der Kreisstadt Unna unter Tel. 02303/103-162 gern zur Verfügung.

Kostenschätzung der Verwaltung

Im Rahmen des angezeigten Bürgerbegehrens war die Verwaltung verpflichtet, eine Kostenschätzung zu erarbeiten. Zu diesem Zweck wurde von der Kreisstadt Unna mit Hilfe externer Fachbüros wie der Firma gsf Planungsgesellschaft Sport- und Freizeitbauten sowie vom Büro Krawinkel Ingenieure eine Kostenschätzung für eine Sanierung der Eissporthalle Unna erarbeitet. Gleichzeitig wurde für die Ermittlung der laufenden Betriebskosten beim Beratungsunternehmen Public Sector Project Consultants GmbH eine Untersuchung in Auftrag gegeben.

Entsprechend wurde seitens der Verwaltung am 22. April 2021 auf der Basis der bisherigen Betriebszeiten folgende formale Kostenschätzung abgegeben: „Um den Weiterbetrieb der Eissporthalle in den nächsten 40 Jahre gewährleisten zu können, sind nach den vorliegenden Architekten- und Fachplanungen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen von rund 12,3 Millionen Euro erforderlich. Darin sind Kosten für die Erneuerung der Eisaufbereitungsanlage, Arbeiten an Strom-, Lüftungs- und Heizungsanlage, Brandschutzmaßnahmen, Instandsetzung der Dachkonstruktion, Erneuerung der sanitären Anlagen sowie die Schaffung von Barrierefreiheit und Ausweitung der Flucht- und Rettungswege etc. enthalten.

Hinzu würde nach der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eines Fachbüros unter Berücksichtigung möglicher Einnahmen ein jährliches Defizit von 1,3 Millionen Euro aufsteigend entstehen. Darin enthalten sind Personal, Energie und sonstige laufende Aufwendungen für die weitere Instandhaltung oder auch Versicherungskosten. Grundlage der Ermittlungen möglicher Erlöse waren die von der Bürgerinitiative „Unna braucht Eis“ eingebrachten Vorstellungen sowie die bisherigen Nutzungszeiten der Eissport treibenden Vereine.“

Dieser Betrag wird nach Ansicht des beauftragten Beratungsunternehmens in den Folgejahren kontinuierlich steigen. Hinzu kommt, dass das Konzept der Initiative vom 20. Februar 2019 nunmehr ausdrücklich einen Ganzjahresbetrieb vorsieht. Insoweit würden die prognostizierten Aufwendungen für den Weiterbetrieb gegenüber der bisherigen Kostenschätzung der Verwaltung entsprechend höher ausfallen.

Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens



Ja! Zur Eissporthalle Unna

Die Eissporthalle Unna ist immer ein Treffpunkt für Erwachsene, Jugendliche und Kinder gewesen und muss es auch bleiben. Stimmen Sie für den Erhalt!

Ihre Stimme für eine vielseitige und lebenswerte Stadt Unna!

Warum noch ein Bürgerentscheid?

Viele von Ihnen werden sich erinnern: Am 26.05.2019 fand der Bürgerentscheid über den Erhalt der Eishalle Unna statt. Damals sprachen sich über 15.000 Bürgerinnen und Bürger dafür aus, den Ratsbeschluss, der das Ende der Eissporthalle am Bergenkamp bedeutet hätte, zu kassieren und die Eissporthalle dauerhaft zu erhalten. Leider hat die Stadtspitze es nicht zu Wege gebracht, diese basisdemokratische Entscheidung der Unnaer Bürgerschaft umzusetzen. Manch einer mag auch sagen: Es wurde bewusst behindert. Über die Gründe hierfür möchten wir an dieser Stelle nicht spekulieren. Es handelt sich jedoch bei Lichte besehen um

einen aus demokratischer Sicht inakzeptablen Vorgang. Allein der Umstand, dass unsere gewählten Vertreter den Auftrag des Souveräns nicht ausführen, wäre bereits Grund genug, auch im aktuellen Bürgerentscheid wieder für die Eishalle zu stimmen und damit den handelnden Personen vor Augen zu führen, wer in einer Demokratie eigentlich das Sagen hat. Wir glauben aber, dass es auch zahllose Sachargumente gibt, die für den Erhalt der Halle sprechen.



Warum brauchen wir die Eishalle?

Seit über 40 Jahren ist die Eishalle ein zentraler Anlaufpunkt für Kinder und Jugendliche in Unna und zugleich ein geschützter Bereich, in dem Zigaretten, Alkohol und Drogen keinen Platz haben. Es handelt sich um einen Generationentreff, wo Eisläuferinnen und Eisläufer im Alter von 3 - 80 Jahren zusammen Spaß haben und aktiv sein können. Und das zu erschwinglichen Preisen. Von Seniorenlaufzeiten über Familienevents bis hin zur Eisdisco für Jugendliche ist für alle Altersklassen etwas dabei. Gerade die Kinder sind die großen Verlierer der Krise der vergangenen zwei Jahre. Es ist höchste Zeit, ihnen etwas zurückzugeben. Sie verdienen einen Ort, an dem sie in einem sicheren Umfeld einfach nur Kinder sein dürfen. Die Eishalle kann so ein Ort sein!

Was wird das kosten?

Die gute Nachricht vorweg: Die Sanierung wird deutlich weniger kosten als von der Stadtspitze angenommen. Das erschließt sich bereits bei einem kurzen Blick in die Vergangenheit. Die im Zuge des ersten Bürgerentscheids von der Stadt im Jahre 2019 selbst in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie ging von Gesamtkosten in Höhe von ca. 7 Mio. Euro netto aus. Heute wird aus unerklärlichen Gründen knapp der doppelte Betrag veranschlagt. Zusätzlich werden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Eishalle plötzlich horrenden Zusatzkosten herbei gerechnet, von denen zwei Jahre zuvor ebenfalls keine Rede war. Aus unserer Sicht werden hier mehr oder minder willkürlich Zahlen gegriffen und so lange erhöht, bis bereits die schiere Höhe der Zahl eine Sanierung der Halle unmöglich erscheinen lässt. Tatsächlich ist die Sanierung der Halle am Bergenkamp - und die aktuell stattfindende Instandsetzung der nahezu baugleichen Eishalle in Solingen bestätigt diese Erkenntnis - für ca. 3,6 Mio. Euro netto zu haben. Vorausgesetzt natürlich, dass man klug saniert und sich auf sinnvolle Instandsetzungsarbeiten beschränkt. Fachplaner und Architekten mit Eishallenerfahrung bestätigen, dass die von uns genannten Summen durchaus realistisch sind. Durch konsequentes Ausschöpfen der Fördertöpfe von Bund und Land lässt sich dieser Betrag sogar noch weiter reduzieren.



mehr & detaillierte Infos

Mehr Infos auch unter
www.unnabrauchteis.de

Begründung der im Rat der Kreisstadt Unna vertretenen Fraktionen

DIESE EISHALLE GEFÄHRDET IHREN GELDBEUTEL!

12,5 MILLIONEN EURO? NEIN.

KEINEN CENT FÜR DIESE RUINE!



Liebe Unnaer Bürgerinnen und Bürger!

**Unna braucht Sport für alle. Darum sagen wir NEIN zu der millio-
nenschweren Sanierung der Eishallen-Ruine für nur eine Sportart.**

Zu groß!

**Der aufwendige Umbau verhindert sinnvolle andere Zukunftsinvestitio-
nen und bringt Steuererhöhungen, die alle betreffen.**

Zu alt!

Die klimaschädliche Halle ist 45 Jahre alt und vollkommen marode.

Zu teuer!

Es drohen jährliche Betriebskosten in Höhe von 1,3 Millionen Euro.

Zu einseitig! Wir wollen mehr.

**Wir sprechen uns deutlich für einen Sport- und Freizeitpark in
Unna-Massen aus: Mit Angeboten für die gesamte Stadt.**

Das hat Zukunft - Unna ist mehr als Eis.

Sie haben es in der Hand, sagen Sie NEIN!



CDU

Freie
Demokraten
FDP

Mehr Informationen und Hintergründe auf



mehralseis.de



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Kreisstadt Unna

Wir sagen NEIN! Der Preis fürs Eis ist viel zu hoch!

Unsere Haltung ist klar: 12,5 Millionen Euro Baukosten und 1,3 Millionen Euro Unterhaltungskosten pro Jahr sind ein zu hohes finanzielles Risiko für unsere Stadt. Wer diesen Sport ausüben möchte, findet im Umkreis von 25 Kilometern fünf Eishallen in Bergkamen, Dortmund, Hamm und Iserlohn.

Im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger

- **NEIN** zu neuen Schulden, die unsere Kinder zurückzahlen müssen
- **NEIN** zu Steuererhöhungen, um das Hobby weniger zu finanzieren
- **NEIN** zu Einsparungen an anderen Stellen wie Schwimmbädern, Sporthallen, Spiel- und Bolzplätzen, Kitas und Schulen
- **NEIN** zu einem finanziellen Abenteuer, das alle Menschen in Unna die nächsten 40 Jahre belasten wird – auch die, die nicht aufs Eis wollen

Unna kann sich eine eigene Eishalle nicht leisten. Die sowieso schon angespannte Haushaltsslage wird durch die noch nicht absehbaren Folgen der Corona-Pandemie weiter verschärft. Gleichzeitig stehen wir vor vielfältigen Aufgaben in unserer Stadt. Deshalb:

Pflicht statt Kür! Wir können jeden Euro nur einmal ausgeben. Das Geld, das wir investieren, muss möglichst vielen Menschen zugutekommen.





Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Sportler und Freizeit begeisterte Bürger in Unna

Wir für Unna sagen JA zur Ertüchtigung der Eissporthalle am Ligusterweg.

Bereits zum zweiten Mal können Sie Ihre Stimme zum Bürgerentscheid und damit für den Erhalt der Eissporthalle Unna, mit der Landtagswahl abgeben. Den demokratisch ersten gewonnenen Bürgerentscheid vom Mai 2019 hatte der Rat im Sommer 2021 einkassiert. *Wir, die Fraktion Wir für Unna* sind der festen Überzeugung, dass diese Halle für unsere Bürger erhalten bleiben muss. Mit den heutigen bau- und climatechnischen Möglichkeiten kann die Eissporthalle ökonomisch sinnvoll renoviert werden und zugleich höchsten ökologischen Anforderungen gerecht werden. Dieser solide und massive Bau bietet zudem Platz und Möglichkeiten für mehr als nur Eissport. Viele Vereine haben keine Vereinsräume mehr und sind entsprechend in Nöten. Mit einer intelligenten Lösung könnten in der Eishalle Räume für Vereine und Jugendliche hergerichtet und angeboten werden. Diese Eishalle mit „Mehrwert“ für alle wäre dann die letzte noch existierende öffentliche Freizeiteinrichtung für Unna!

Somit ein Freizeitangebot für „Alle“ mit Zugang auch ohne Vereinsangehörigkeit! Die Halle am Ligusterweg kann und sollte ein generationenübergreifendes Freizeitangebot und ein Ort für die Bürger in Unna sein. So wie es das Freizeitbad Massen einmal war! Unna ist für unsere Jugend unattraktiv und kann ihnen nichts bieten, was nicht über einen Verein organisiert wird. Die Stadt selbst hat sich hier komplett aus ihrer ureigenen Verantwortung gestohlen. Spontan, nach Lust und Laune, mit Freunden treffen und „chillen“ gibt es nicht und ist in Unna unmöglich! Bezahlbare Freizeitangebote für die gesamte Familie in Unna?...Fehlanzeige! . Mit Ihrem „JA“ zum Erhalt der Eissporthalle geben Sie den Wirtschaftsbetrieben, als GmbH die Möglichkeit die Eissporthalle wieder an den Start zu bringen. Ein wichtiger sozialer Baustein bliebe für Unna erhalten. Lassen Sie sich nicht mit überhöhten Zahlen für die Instandsetzung und Szenarien wie Steuererhöhung irritieren. Infomieren Sie sich! Wir für Unna sind für Sie da und klären auf.

Wir für Unna haben uns intensiv mit Unna.braucht.Eis. (UbE) ausgetauscht und das Betreiberkonzept unter die Lupe genommen. Das Konzept ist für uns klar, schlüssig und definitiv umsetzbar. Eine gemeinnützige GmbH als mögliche zukünftige Betreiberin der Halle wäre beispielsweise nicht auf Wachstum und Umsatz ausgerichtet, da sie keine Gewinnerzielungsabsicht hegt. Erträge können daher für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die bereits 2019 ermittelten belegbaren Kosten in Höhe von ca. 3 Mio. Euro brutto, können aufgrund der Verteuerung aktuell nicht mehr gehalten werden und ist dem zähen 4-jährigem andauerndem Verfahren geschuldet. Zu viele Gutachten und Gegengutachten haben Zeit und Geld verschlungen. Das Freibad Bornekamp und das Lichtkunstzentrum haben gezeigt, dass es möglich ist, auch große Projekte in Vereinshand zu leiten und für die Bürger zu erhalten.

Mit Ihrer JA-Stimme am 15. Mai 2022 sagen Sie JA zu Unna. JA für unsere Gesellschaft und ganz wichtig, JA für unsere Jugend. Gespräche mit Architekten, Fachleuten und Teilnahme am Kongress zum Bau und Ertüchtigung von Eissporthallen lassen uns zu der Erkenntnis kommen, dass die WfU-Ratsvertreterinnen JA zum Erhalt der Eishalle sagen und dies die richtige Entscheidung ist. Wir werben um Ihre Stimme und ein JA zur Eissporthalle, damit diese eine actionreiche Mehrzweckhalle an 365 Tagen werden kann.

WfU-Fraktion Vorsitzende: Ingrid Kroll
WfU Ratsfrau: Margarethe Strathoff
Geschäftsführung: Bärbel Risadelli

59423 Unna
Wasserstraße 2-4

Tel. +49 15253191931
Tel. +49 15146522215
Tel. +49 16094731173
Mail: anfrage@wirfuerunna.de



Liebe Unnaer Bürgerinnen und Bürger,

im Jahre 2019 gelang es der Initiative "Unna braucht Eis" (UbE) unter lobenswertem Einsatz, tausende Unnaer Bürgerinnen und Bürger für den Eissport zu motivieren. Das Bürgerbegehren führte zum Erfolg. Nie zuvor hatte es in unserer Stadt ein erfolgreiches Bürgerbegehren gegeben. Unna wollte augenscheinlich den Erhalt der Eissporthalle am Bergenkamp und beauftragte Politik und Verwaltung damit, diesen Auftrag umzusetzen. Die Freie Liste Unna (FLU) gehörte damals im politischen Raum zu den wenigen Befürwortern der Eissporthalle.

Wir alle wissen, dass der Bürgerauftrag trotz klarer Vorgaben letztendlich doch nicht umgesetzt wurde. Zwei Jahre vergingen, ohne dass dem Votum ernsthaft entsprochen wurde. Nach diesem unrühmlichen Umgang mit dem erklärten Bürgerwillen hat UbE nunmehr ein erneutes Bürgerbegehren initiiert. Wieder wurden erheblich mehr Unterstützungsunterschriften gesammelt, als nach den Vorgaben der Gemeindeordnung erforderlich gewesen wären. Die Politik sollte jetzt tatsächlich das Ende dieses zweiten Bürgerbegehrens abwarten. Das ist man allen denjenigen schuldig, die bereits einmal bei ihrem bürgerschaftlichen Engagement bitter enttäuscht wurden. Sollten die Unnaer Bürgerinnen und Bürger abermals für den Erhalt der Eissporthalle stimmen, ist dieser Wille diesmal unverzüglich umzusetzen. Wenn das Bürgerbegehren scheitert, mag die Eissporthalle abgerissen werden. Die Politik kann dann überlegen, ob andere Alternativen zum Erhalt des Eissports in Unna angeboten werden sollen.

Nachdem die Infrastruktur unserer Stadt in den letzten Jahren besonders im Freizeitbereich stark gelitten hat, liegt es nunmehr an Ihnen, diesen negativen Trend zu stoppen. Insbesondere Einrichtungen für unsere Kinder und Jugendlichen fehlen. Sie haben jetzt die Möglichkeit, mit Ihrer Stimme den Erhalt und den Weiterbetrieb der Eissporthalle am Bergenkamp zu erzwingen, sofern Sie den Eissport in Unna tatsächlich erhalten wollen. Nutzen Sie die Gelegenheit zur Mitbestimmung.

Die FLU wird den dokumentierten Bürgerwillen selbstverständlich akzeptieren und aktiv dabei helfen, ihn umzusetzen.

Für die Freie Liste Unna
Klaus Göldner

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger der Kreisstadt Unna!

mit Ihrer Stimme treffen Sie eine weitreichende Entscheidung für den Erhalt der Eissporthalle oder eben dagegen. Das Leben in unserer Kreisstadt zeichnete sich immer aus durch ein breites Kultur- und Sportangebot.

Die LINKE.+ hat sich schon vor dem ersten Bürgerentscheid für den Erhalt der Eissporthalle ausgesprochen und an dieser Meinung hat sich nichts geändert.

Wir als LINKE+ haben den Bedarf von über 1000 Kindern und Jugendlichen im Jahr, die sich hier in einem geschützten Raum treffen konnten erkannt. Dem Breitensportangebot für Jung und Alt, Menschen mit Migrations- und Inklusionshintergrund, zu 100 Prozent unsere Zustimmung gegeben.

Sie sind nun abgeschreckt von den Kosten, die von der Verwaltung vorgelegt werden und auch vom Alter der Eissporthalle. Zum Einen müssen wir feststellen, dass die Stadthalle genau so alt ist und sie wird umfangreich mit Fördergeldern aus dem Projekt „Soziale Stadt Unna/Königsborn“ saniert (die Eissporthalle wäre sozialer gewesen). Zum Anderen sind die Finanzierungsmodelle und die Kostenaufstellungen der Halle seitens der Verwaltung keine Aufstellung, die man nicht hinterfragen kann.

Es ist ja nicht so, dass zwangsläufig die Halle sofort komplett umfangreich saniert werden muss. Das Freibad Bornekamp und das Kulturzentrum sind gute Beispiele, wie eine Sanierung so durchgeführt werden kann, sodass der Betrieb weitergehen kann.

Nun hat der Verein „Unna braucht Eis“ innerhalb kürzester Zeit ein zweites Bürgerbegehren erfolgreich gestartet und es kommt erneut zu einem Bürgerentscheid. Die Ziele sind die gleichen, nämlich den Kindern und Jugendlichen wieder einen geschützten Raum zur Verfügung zu stellen. Der Erhalt und die schnelle Öffnung der Eissporthalle ist aber nicht nur für die Jugendlichen eine wichtige Maßnahme. Menschen aller Generationen, Menschen aller Nationalitäten und Menschen mit Behinderungen zählten zu den Besuchern der Eissporthalle.

Wir sind als Die Linke+ davon überzeugt, dass diese Stätten, in der sich die Menschen gemeinsam der gesellschaftlichen Teilhabe erfreuen oder sich in Eigeninitiative engagieren, dass diese Räume erhalten bleiben müssen.

Stimmen Sie also mit uns für den Erhalt der Eissporthalle.

Stimmempfehlung des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 15. Mai 2022, dem Tag der Landtagswahl, kommt es in unserer Stadt zum Bürgerentscheid über die Frage, ob die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH die alte Eissporthalle sanieren und der weitere Betrieb der sanierten Halle durch eine juristische Person des Privatrechts, also nicht die Stadt Unna, erfolgen soll. Die Kosten der Sanierung betragen nach umfangreichen Planungen und Untersuchungen von Bausachverständigen sicher

mindestens 12 Millionen Euro!

Der Betrieb der sanierten Halle würde dann -je nach Betreibermodell-

mindestens 1,3 Millionen Euro pro Jahr

kosten, auf eine weitere Laufzeit der Eissporthalle von 40 Jahren gerechnet also

rund 50 Millionen Euro!

Dieses Geld könnte nur durch extremes Ausdünnen des freiwilligen städtischen Angebotes herausgespart werden. Worauf wären Sie in den Bereichen Sport, Jugend oder Kultur bereit zu verzichten? Jeder Euro kann nur einmal ausgegeben werden.

1,3 Mio. Euro im Jahr entsprechen z. B. den freiwilligen Ausgaben entweder für

- Sportförderung (u. a. Zuschüsse, Veranstaltungen, Lehrschwimmbecken, Bornekampbad,...) oder
- Jugendarbeit (u. a. alle Zuschüsse, Spielplätze, Travados, Kinder- und Jugendbüro,...) oder
- Kulturförderung (u. a. Feste und Veranstaltungen, Jugendkunstschule, Lindenbrauerei, Lichtkunst,...).

Wenn diese 1,3 Mio. Euro pro Jahr nicht eingespart werden, müssen sie über eine Erhöhung der Grundsteuer für jede Einwohnerin und jeden Einwohner ausgeglichen werden, egal ob diese die Eissporthalle nutzen oder nicht.

Mit der Sanierung der alten Eissporthalle würden wir in Unna zudem die einmalige Chance verpassen, am Standort des ehemaligen Freizeitbades in Massen ein Sport- und Freizeitgelände zu entwickeln. Deutlich weniger als die Sanierung der alten Eissporthalle würde zum Beispiel der Bau einer neuen Eissporthalle kosten. Für diesen Fall hat der Königsborner Jugend-Eishockeyclub als Hauptnutzer bereits zugesagt, diese kostenneutral für die Stadt Unna zu betreiben. Die jährlichen Betriebskosten würden damit für die Stadt nahezu entfallen und eine Grundsteuererhöhung wäre entbehrlich. Diese Variante würde zudem die Möglichkeit eröffnen, in Energieverbänden auch weitere Einrichtungen im näheren Umfeld zu bauen und günstiger zu betreiben.

Also ist auch und insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten die Sanierung der alten Eissporthalle eigentlich keine Alternative. Ein bald 45 Jahre altes überdimensioniertes Gebäude ließe sich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand derart sanieren, dass es energetisch heutigen Anforderungen genügen würde.

Wie würden Sie privat handeln, wenn Sie vor einer solchen Entscheidung stünden? Ich finde, die Stadt sollte mit Ihrem Steuergeld genauso verantwortungsvoll umgehen wie Sie mit Ihrem eigenen.

Jetzt müssen Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger entscheiden!

Ich empfehle Ihnen, mit „Nein“ zu stimmen!

Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen

<u>Fraktion</u>	<u>Fraktionsstärke</u>	<u>Empfehlung für Ja</u>	<u>Empfehlung für Nein</u>
CDU	12		X
SPD	13		X
Bündnis90/Die Grünen	13		X
Wir für Unna	3	X	
FDP	2		X
FLU	2	X	
Die Linke.+	2	X	

Stimmempfehlung des Bürgermeisters

	<u>Name</u>	<u>Empfehlung für Ja</u>	<u>Empfehlung für Nein</u>
Bürgermeister	Dirk Wigant		X